

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
[abea@seco.admin.ch](mailto:abea@seco.admin.ch)

Bern, 5. Juni 2015 sgv-KI/ds

## **Anhörung: Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) - Arbeitszeiterfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 7. April 2015 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein, sich zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) betreffend der Arbeitszeiterfassung zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Arbeitswelt unterliegt einem starken Wandel. Die Zeiten, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer fixen Zeit ihre Arbeit begonnen und beendet haben, sind vorbei. Neue Lebensformen haben zu flexiblen Arbeitszeitmodellen geführt. Mit den modernen Kommunikationsmitteln, einem veränderten Kundenbedürfnis und einem viel grösseren Anspruch an Flexibilität und Servicequalität sind viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gerade auch in Klein- und Mittelbetrieben in einem hohen Masse selbständig geworden. Die täglich zu bewältigenden Herausforderungen lassen starre Arbeitszeiten gar nicht mehr zu.

Der Schweizerische Gewerbeverband hat bereits 2012 negativ zu einer Revision der Arbeitszeiterfassung Stellung genommen. Die damals vorgeschlagene Lohngrenze war mit CHF 175'000.- viel zu hoch angesetzt und entsprach in keiner Weise dem gewerblichen Normfall.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage schlägt zwei Änderungen vor: Den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung und die vereinfachte Arbeitszeiterfassung.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv zählt eine Vielzahl von Branchen mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen und Herausforderungen. Gewisse Branchen haben entsprechende Regelungen zur Erfassung der Arbeitszeit bereits in ihren Gesamtarbeitsverträgen verankert. Andere sehen sich weniger betroffen davon. Die Positionen in den einzelnen Branchenverbänden sind aber durchwegs negativ ausgefallen, wie die einzelnen Stellungnahmen zeigen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung zu den Vorschlägen.

### **Art. 73a ArGV 1 – Verzicht auf Arbeitszeiterfassung**

Der Vorschlag beinhaltet zwar eine wesentliche Vereinfachung. Personen, die unter das Arbeitsgesetz fallen, über eine hohe Zeitautonomie und einen Lohn von über 120'000.- verfügen sollen in Absprache mit dem Arbeitgeber auf eine Arbeitszeiterfassung verzichten können.

Die Voraussetzung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) beurteilen wir allerdings als untauglichen Anknüpfungspunkt. Branchen und Firmen, die über keinen GAV verfügen und auch nicht die Absicht haben, einen GAV anzustreben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

In Branchen mit GAV sind nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstellt. Insbesondere Kader sind nicht zwingend den GAV unterstellt, höhere Kader schon gar nicht. An sie richtet sich aber primär die Verordnungsrevision. Die Anknüpfung an einen GAV hätte damit einen doppelten Zwang zur Folge, einerseits der Druck, einen GAV abzuschliessen, andererseits die Erweiterung, damit auch die betroffenen Kader unterstellt wären. In vielen GAV wäre das eine artfremde Regelung.

Ein GAV muss von der Mehrheit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen der Branche oder des Betriebs unterzeichnet sein. Zum Abschluss braucht es eine betriebsunabhängige Arbeitnehmervertretung. Unzulässig wäre die Schaffung einer ad-hoc-Organisation einzig mit dem Zweck, eine entsprechende Regelung zur Vereinfachung der Arbeitszeiterfassung auszuhandeln. Damit ist ein „GAV-light“ mit dem Ziel, in den Genuss der vereinfachten Arbeitszeiterfassung zu kommen, nicht möglich. Hat eine Branche noch keinen GAV oder will eine Firma ohne GAV von den vorgeschlagenen Neuerungen profitieren, wird eine betriebsunabhängige Arbeitnehmervertretung vorausgesetzt. Hausverträge einzig mit dem Ziel der vereinfachten Arbeitszeiterfassung wären ausgeschlossen.

Inhaltlich muss der GAV zudem besondere Massnahmen für den Gesundheitsschutz und für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen vorsehen. Damit soll das Risiko übermässiger Arbeitsbelastung verkleinert werden. Da die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Pausenregeln und Ruhezeiten durch die Arbeitsinspektoren wegfällt, ist im GAV der Bezug zu den Pausen und Ruhezeiten zu regeln.

Die genaue Abgrenzung, welche Arbeitnehmerkategorien das geforderte Ausmass der Arbeitszeitautonomie hat, wird den Sozialpartnern überlassen. Damit wird eine weitere Unschärfe geschaffen. Jeder Einzelfall ist zu prüfen, was zu entsprechenden bürokratischen Umtrieben führen wird. Zudem sind alle individuell gemachten Vereinbarungen zu dokumentieren.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv empfindet den GAV als zu einschränkenden und dominanten Anknüpfungspunkt für den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung.

### **Art. 73b ArGV 1 – Vereinfachte Arbeitszeiterfassung**

Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung macht eine kollektive Vereinbarung erforderlich und kann nur für bestimmte Arbeitnehmende vorgesehen werden. Die Arbeitnehmervertretung einer Branche oder eines Betriebes kann mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass für bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein die tägliche Arbeitszeit erfasst werden muss. In diesem Fall reicht einer Personalkommission. Möglich wäre auch eine ad hoc Projektgruppe aus Mitarbeitervertreterinnen- und vertreter. Begünstigt werden von einer vereinfachten Arbeitszeiterfassung lediglich Mitarbeitende mit einer gewissen Autonomie in der Festlegung ihrer Arbeitszeit. Mindestens über ein Viertel der Arbeitszeit muss frei verfügt werden können. Auch bei dieser Gruppe handelt es sich in der Regel um Kaderangehörige.

Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung erfordert zwar keinen GAV, verursacht aber trotzdem einen bürokratischen Aufwand.

**Rückmeldungen aus den Mitgliederverbänden**

Gewisse Branchen haben die Erfassung der Arbeitszeit genau geregelt. Andere kennen keinen GAV und haben auch nicht die Absicht, einen solchen abzuschliessen. Andere wiederum, die nur Firmenverträge kennen, können aus der vorliegenden Erleichterung der Arbeitszeiterfassung nur beschränkt einen Nutzen ziehen. Verzicht von Arbeitgeberorganisationen auf einen GAV für Kadermitarbeiterinnen- und mitarbeiter oder eine institutionalisierte betriebliche Mitwirkung nach Mitwirkungsgesetz, ist der Verzicht auf eine Zeiterfassung nicht möglich. Die vorgeschlagene Lösung mag deshalb viele Mitglieder des sgv nicht befriedigen.

Alle unsere Mitgliedverbände, die sich zu diesem Konzept geäußert haben, lehnen den vorliegenden Vorschlag ab. Vor diesem Hintergrund kann auch der sgv die Vorlage nicht unterstützen. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter